

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 2/19

1. Bedrohlicher Befund: Informationspflicht auch nach Behandlungsende
 2. MVZ: Vertragsarztstätigkeit kollidiert mit Angestelltenstatus
 3. Antrag auf Praxisverlegung: LSG legt Bewertungskriterien fest
 4. Wirtschaftlichkeitsprüfung: Anspruch auf verfeinerte Vergleichsgruppe?
 5. Überschreitung Richtgrößenvolumen: Infos hinsichtlich Regressansprüchen
 6. Irreführende Werbung: Mögliche Verwechslung mit Fachärzten
 7. Bewertungen im Internet: Löschung bei Rufschädigung der Ärzte möglich
- Steuertermine

1. Bedrohlicher Befund: Informationspflicht auch nach Behandlungsende

Wie ein Arzt zu reagieren hat, wenn er zu einem Patienten **nach Ende des Behandlungsvertrags** Arztbriefe mit bedrohlichen Befunden und gegebenenfalls angeratener Behandlung erhält, hat der Bundesgerichtshof (BGH) im folgenden Fall klargestellt.

Ein Patient suchte seine Hausärztin mit Beschwerden im linken Bein und Fuß auf und wurde von ihr an einen Facharzt überwiesen. Eine Untersuchung zeigte eine Geschwulst in der linken Kniekehle, die im Klinikum operativ entfernt wurde. Über die **Bösartigkeit des Tumors** wurde

die Hausärztin später **mittels Arztbriefen** vom Klinikum mit dem Hinweis unterrichtet, der Patient solle in einem onkologischen Spezialzentrum vorstellig werden. Die **Hausärztin informierte den Patienten jedoch nicht** bzw. erst über ein Jahr später. Erst danach konnte der Patient im Universitätsklinikum weiterbehandelt werden.

Daraufhin verklagte der Patient die Hausärztin. Sie habe die **Bekanntgabe** der in dem zweiten Arztbrief enthaltenen Informationen an ihn **behandlungsfehlerhaft unterlassen**. Mit seiner Klage machte er Ansprüche auf Schmerzensgeld, weiteren Schadensersatz sowie Feststellung und Freistellung von vorgerichtlichen Kosten geltend.

Während die Vorinstanz der Klage teilweise stattgab, wies das Berufungsgericht diese ab. Die Ärztin habe keinen groben Behandlungsfehler gemacht. Es sei nachvollziehbar, dass die Beklagte in der gegebenen Situation untätig geblieben sei, so etwas könne unter den gegebenen Umständen im alltäglichen Ablauf passieren.

Der letztinstanzliche BGH sah das anders. Die Hausärztin habe ihre ärztlichen Pflichten verletzt, weil sie ihren Patienten nicht über die **Diagnose eines malignen Nervenscheidentumors** und die **Behandlungsempfehlungen** des Klinikums informiert hatte. Sie hätte sicherstellen müssen, dass der Patient von der Diagnose sowie von den angeratenen ärztlichen Maßnahmen **unverzüglich Kenntnis** erlangte. Es sei ein **(schwerer) ärztlicher Behandlungsfehler**, wenn der Patient **über einen bedrohlichen Befund nicht informiert** werde, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gebe.

Hinweis: Das Arzt-Patienten-Verhältnis endet also nicht mit der formaljuristischen Beendigung des Behandlungsvertrags. Ein Arzt ist also gut beraten, Befundbriefe (grundsätzlich) auch nach Beendigung des Behandlungsfalls an den Betroffenen weiterzuleiten und diese Weiterleitung nachweisbar zu gestalten.

2. MVZ: Vertragsarztstätigkeit kollidiert mit Angestelltenstatus

Wann einem **Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)** die **Zulassung zu verweigern** ist, musste das letztinstanzliche Bundessozialgericht (BSG) klären.

Zwei Brüder (G und B) beantragten als Gesellschafter einer GmbH die Zulassung eines MVZ für **vertrags(zahn)ärztliche Leistungen**. Während G als alleiniger Geschäftsführer und Hilfsmittelerbringer fungierte, war B für die Leitung des ärztlichen Bereichs vorgesehen. Ihre Mutter, Dr. E, sollte den zahnärztlichen Bereich leiten. Parallel zum **Gesellschaftsvertrag** hatten B und Dr. E einen **Vertrag** über die **Mitarbeit als Vertrags(zahn)ärzte** im MVZ, der auch die **täglichen Arbeitszeiten** und das **Jahresgehalt** beinhaltete. Der Zulassungsausschuss für Ärzte sprach sich gegen den Antrag aus, denn die Gesellschafter würden ein „Freiberufler-MVZ“ betreiben wollen, in dem **zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte gleichzeitig als Gesellschafter und Leistungserbringer** tätig seien. Das sei bei einer GmbH jedoch grundsätzlich nicht möglich, weil diese durch ihre Angestellten bzw. den Geschäftsführer handle.

Das BSG widersprach zwar der vorinstanzlichen Argumentation, lehnte den Antrag jedoch aus anderen Gründen ab: Durch die „Dienstverträge“ **fehle** es dem **Vertragsarzt** des MVZ an der **erforderlichen Selbständigkeit**, da er den **Status eines Angestellten** einnehme und **weder** über die **Mitwirkung an der Geschäftsführung** noch als Gesellschafter **Einfluss auf den Betrieb der Praxis** nehmen könne.

Hinweis: Ein Arzt, der weder über die Mitwirkung an der Geschäftsführung noch in der Rolle eines Gesellschafters Einfluss auf den Betrieb der Praxis nimmt, wird nicht als freiberuflicher Vertragsarzt, sondern als Angestellter tätig. Kennzeichnend für eine solche abhängige Beschäftigung ist unter anderem, dass hinsichtlich der Vergütung kein unternehmerisches Risiko besteht, sondern die Arbeitsleistung auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrags vergütet wird und es keine flexiblen, sondern geregelte Arbeitszeiten gibt.

3. Antrag auf Praxisverlegung: LSG legt Bewertungskriterien fest

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) stellt mit dem folgenden Urteil klar, welche **Kriterien** ein Zulassungsausschuss **bei der Bewertung einer beantragten Sitzverlegung** prüfen und berücksichtigen muss.

Eine Psychotherapeutin erhielt eine hälftige Nachfolgezulassung für C-Stadt. 2015 beantragte sie die Verlegung des halben Sitzes von C-Stadt nach A-Stadt, wo sie bereits im eigenen Haus eine Praxis betrieb. Dies lehnte der Zulassungsausschuss unter anderem deshalb ab, weil A-Stadt bereits ausreichend versorgt sei. Die Ärztin argumentierte mit der schlechteren Verkehrsanbindung in C-Stadt und der besseren Versorgung. Zudem lebe ihr auf ihre Unterstützung angewiesener, schwer pflegebedürftiger Schwiegervater drei Gehminuten von der Praxis in A-Stadt entfernt. Die Nutzung derselben Praxisräume für die beiden hälftigen Versorgungsaufträge (Erwachsene/Kinder und Jugendliche) sei wirtschaftlich, sachgerecht und ermögliche ihr eine flexiblere Planung.

Der Berufungsausschuss wies die Einwände mit Bescheid zurück. Auf Klage der Therapeutin bestätigte das Sozialgericht den Bescheid: Die Verlegung von C nach A verschlechtere die Versorgung der Patienten. Das letztinstanzliche LSG betonte hingegen, dass die **Versagung einer Sitzverlegung die Berufsfreiheit** eines Arztes **beschränke**. Nach § 24 VII Ärzte-ZV kann der Antrag auf Sitzverlegung verweigert werden, wenn der Verlegung Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen (Versorgungsbeeinträchtigung der Patienten).

Bei der **Frage der Patientenversorgung** sei **zweierlei maßgeblich**: erstens der **Versorgungsgrad in dem aktuellen und dem künftigen Gebiet** und zweitens deren **Verkehrsanbindungen**. Das habe der Zulassungsausschuss jedoch nicht hinreichend geprüft, weshalb das LSG den Bescheid aufhob und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Berufungsausschuss zurückverwies.

Hinweis: Dem antragstellenden Vertragsarzt kann nur geraten werden, unmittelbar vor der letzten mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob der Sachverhalt sich seit dem Zeitpunkt des Antragsbegehrens geändert hat. Zudem ist es ratsam, umfangreiche Recherchen zur Versorgungs- und Verkehrssituation anzustellen.

4. Wirtschaftlichkeitsprüfung: Anspruch auf verfeinerte Vergleichsgruppe?

Ob es einem **Oralchirurgen** nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich ist, die erfolgte **Vergleichbarkeit mit einer ähnlichen Berufsgruppe** anzuzweifeln und damit einen **Anspruch auf Bildung einer verfeinerten Vergleichsgruppe** geltend zu machen, war in der Klärung Aufgabe des Sozialgerichts München (SG).

Im vorliegenden Fall wurde ein **Oralchirurg**, der schwerpunktmäßig chirurgische Leistungen auf Überweisung durch andere Zahnärzte erbrachte, **mit der Gruppe der Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen (MKG-Chirurgen)** verglichen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach der statistischen Durchschnittsprüfung in den Quartalen 3/13 und 4/13 ergab Überschreitungen, woraufhin eine entsprechende **Honorarkürzung** erfolgte. Dagegen klagte der Arzt mit dem Argument, die Vergleichsgruppe sei falsch gebildet worden. Die Prüfungsstelle hatte dem Abrechnungsverhalten des Klägers den Landesdurchschnitt niedergelassener MKG-Chirurgen gegenübergestellt, er habe jedoch ein anderes Leistungsspektrum.

Das SG lehnte den von ihm geforderten verfeinerten Vergleich ab, da das **Leistungsspektrum beider Gruppen nahezu identisch** sei. Der Zahnarzt sei aufgrund seiner oralchirurgischen Ausrichtung zu Recht mit der Gruppe der MKG-Chirurgen verglichen worden. Zahnärzte haben bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach der statistischen Durchschnittsprüfung grundsätzlich keinen Anspruch auf Bildung einer verfeinerten Vergleichsgruppe. **Oralchirurgen**, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig chirurgische Leistungen auf Überweisung durch andere Zahnärzte erbringen, sind demnach **nicht zwingend mit der Gruppe der Fachzahnärzte für Oralchirurgie zu vergleichen**. In diesem Fall stand der Vergleichbarkeit auch nicht entgegen, dass MKG-Chirurgen meist - anders als die Oralchirurgen - über eine Doppelzulassung verfügen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als auch gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abrechnen können.

Hinweis: Die Prüfungsgremien können in solchen Fällen sogenannte verfeinerte Vergleichsgruppen bilden. Die Verfeinerung der Gruppen kann (nach persönlichem Ermessen des Prüfungsgremiums) anhand von Zusatzbezeichnungen oder Schwerpunktbezeichnungen erfolgen. Im vorliegenden Fall machte dieses Vorgehen jedoch keinen Sinn, da dies zu einem nahezu identischen Ergebnis geführt hätte.

5. Überschreitung Richtgrößenvolumen: Infos hinsichtlich Regressansprüchen

Welches Prozedere bei einer **erstmaligen Überschreitung des sogenannten Richtgrößenvolumens um mehr als 25 %** einzuhalten ist, hat das Sozialgericht Dortmund (SG) im folgenden Fall dargelegt.

Eine **Fachärztin für Allgemeinmedizin**, die auch als Hausärztin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnahm, wandte sich gegen einen nach einer Richtgrößenprüfung für das Jahr 2009 festgesetzten Regress von 1.509,29 € aufgrund der **Überschreitung des Richtgrößenvolumens für die Verordnung von Heilmitteln**. Die Ärztin begründete ihre Klage damit, dass sie in ihrer Praxis sehr **viele Mehrfacherkrankte, Chroniker und Rentner** betreue und durch die Verordnung von Heilmitteln Kosten im Bereich der Arzneimittel eingespart habe. Dennoch verblieb laut Prüfungsstelle nach Abzug der zu berücksichtigenden Kosten eine Überschreitung von über 25 %.

Das SG gab der Ärztin recht und hob die Beschlüsse der Kassenärztlichen Vereinigung auf. Dabei verwies es auf das Sozialgesetzbuch (SGB), nach dem **bei einer erstmaligen Überschreitung** des Richtgrößenvolumens eine **individuelle Beratung** zu erfolgen hat. Ein **Regress** darf erst **bei einer künftigen Überschreitung** für den Prüfzeitraum **nach der Beratung** festgesetzt werden. Obwohl die Prüfungsgremien hier eine nicht durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigte Überschreitung des Richtgrößenvolumens festgestellt hatten, durften sie keinen Regress verlangen (§ 106 Abs. 5 e Satz 1 SGB V). Es hätte zuerst eine individuelle Beratung erfolgen müssen.

Hinweis: Ältere Regressforderungen wegen überhöhter Heilmittelkosten aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten sind unerheblich, wenn es um einen Regress wegen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % geht.

6. Irreführende Werbung: Mögliche Verwechslung mit Fachärzten

Wann die Praxiswerbung durch die **Verwechslungsgefahr mit einer Fachzahnarztbezeichnung** eine **zur Täuschung geeignete Angabe** darstellt, musste das Landgericht Flensburg (LG) im Folgenden bewerten.

Eine Zahnärztin betrieb mit einem angestellten Zahnarzt auf Sylt eine Zahnarztpraxis, in der sie neben **Leistungen** der ästhetischen Zahnheilkunde, der Prophylaxe, des Zahnersatzes und der Parodontitisbehandlung **auch Implantologie** (Einsatz von Zahnimplantaten) und **Endodontie** (z.B. Wurzelbehandlungen) anbot. Sie bewarb die Praxis in einem **Onlinebranchenverzeichnis** in der Hauptkategorie „Zahnärzte“ sowie in den (Facharzt-) Rubriken „Zahnärzte für Implantologie“ und „Zahnärzte für Endodontie“. Daraufhin wurde sie vom Verband Sozialer Wettbewerb **abgemahnt**. Eine derartige Werbung erzeuge beim Durchschnittspatienten den Eindruck, die Zahnärzte verfügten **auf den beworbenen Gebieten** über eine **besondere Qualifikation** oder es handle sich um einen **Schwerpunkt ihrer zahnärztlichen Arbeit**.

Das LG folgte dieser Argumentation. Die Bezeichnungen könnten bei einem erheblichen Teil der (möglichen) Patienten den **falschen Eindruck** vermitteln, es handle sich

um einen **Fachzahnarzt**. Das LG **verurteilte** die Zahnärztin deshalb, diese Art der Werbung zu **unterlassen**.

Hinweis: Irreführend ist eine Werbung grundsätzlich dann, wenn die Verwechslungsgefahr mit Berufs- oder Zusatzbezeichnungen gegeben ist, die nur bei Vorliegen der satzungsrechtlich vorgesehenen besonderen Anerkennungs Voraussetzungen verliehen werden. Die Angabe eines Fachgebietes oder von Schwerpunkten der Berufsausübung darf daher keinesfalls zu Verwechslungen mit Facharztbezeichnungen führen.

7. Bewertungen im Internet: Löschung bei Rufschädigung der Ärzte möglich

Immer wieder strittig ist die Frage, inwieweit ein in einem Internetportal beurteilter Arzt einen Anspruch gegen den Portalbetreiber hat, wenn die Beurteilung negativ ist. Dabei sind Ärzte beim Vorgehen gegen **rufschädigende Bewertungen** zunehmend erfolgreich, wie der folgende Fall vor dem Landgericht Frankfurt/Main (LG) zeigt.

Eine Hautärztin wehrte sich gegen vier **praxisfeindliche Ein-Sterne-Bewertungen** auf der ersten Seite bei Google Maps. Sie konnte die Bewertungen keinem Patienten aus ihrer Datenbank zuordnen und sah somit **keinen konkreten Behandlungsbezug**. Sie forderte Google - vergeblich - zum Löschen der Bewertungen auf und klagte mit Erfolg.

Das LG stellte zunächst fest, dass der **Suchmaschinenbetreiber** zur Vermeidung einer Haftung zwar grundsätzlich nicht verpflichtet sei, die von den Nutzern in das Bewertungsportal gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Sobald er jedoch **Kenntnis von Rechtsverletzungen** erlange, müsse dieser den **Sachverhalt ermitteln** und bewerten. Ein **Unterlassen dieser Prüfverpflichtungen** führe zu einer **Pflichtverletzung**, die weitere Schadensersatzansprüche auslösen könne.

Das LG verwies auf die **Schädlichkeit der Bewertungen** – zumal sie hier in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Behandlung standen. In diesem Fall hätte Google einen **Rechtsverstoß durch die Bewertungen** erkennen und die **Löschung** veranlassen müssen. Die Hautärztin durfte hier also die Löschung der Beiträge verlangen.

Hinweis: (Zahn-)Ärzte, die von negativen Bewertungen im Internet betroffen sind, sollten den Portalbetreiber per Einschreiben/Rückschein zur Stellungnahme auffordern und im Fall des Nichtreagierens rechtsanwaltliche Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Interessen in Anspruch nehmen. Negative Werbung setzt sich nämlich immer schneller durch als gute Werbung.

STEUERTERMINE

Juni 2019	Juli 2019	August 2019
11.06. (*14.06.)	10.07. (*15.07.)	12.08. (**15./16.08.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15./16.08.** (*19.08.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
26.06.	29.07.	28.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
 **) In den Bundesländern, in denen der 15.08. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der spätere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.